Satzung VH

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Verein der Hundeliebhaber (in Abkürzung VH) e.V. Sitz Wiesbaden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen unter der Nummer: 22 VR 1545

am 27. 02. 1967

§ 2 Zweck des Vereins

a.) Der Verein hat den Zweck, die Zucht von Rassehunden zu fördern und zu verbessern und neue Hundeliebhaber zu gewinnen. Der Verein führt kein eigenes Zuchtbuch. Für die einzelnen Hunderassen sind die Zuchtordnungen der bereits im Dachverband bestehenden Vereine bindend. Der international anerkannte Standard dient als Voraussetzung und Richtungsweiser zum Züchten.

b.) Zur Förderung der Zucht werden Ausstellungen und Zuchtschauen veranstaltet und die Mitglieder in allen kynologischen Fragen beraten.

c.) Unterstützung der Züchter durch Ausbildung von Zuchtwarten, deren Prüfung vom zuständigen Dachverband abgehalten wird.

d.) Der Verein hat keine wirtschaftlichen und politischen Interessen.

e.) Ausserhalb des Vereinssitzes können rechtlich unselbständige Ortsgruppen gegründet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Liebhaber und Züchter einer Hunderasse werden, soweit er kein

gewerblicher Hundehändler ist bzw. züchterische Verbindungen mit solchen unterhält.

Durch schriftliche Beitrittserklärung wird die vorläufige Mitgliedschaft erworben, sofern der Vorstand keine Einwendungen hat.

Der Antragsteller wird nach Ablauf eines Probejahres in den Verein aufgenommen und die Mitgliedschaft bestätigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der/die Ortsgruppenleiter/in.

Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Belieferung von Verbands- und Vereinszeitschriften und kann an allen kynologischen und sportlichen Veranstaltungen des Vereines

teilnehmen.

Die Mitglieder können zu jedem Amt, soweit es ihrer Fähigkeit entspricht, gewählt werden. Die Ämter sind ohne Bezahlung auszuführen. Es dürfen nur Barauslagen in Ausübung des Amtes erstattet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern,

b) die Satzung und die Zuchtordnung genauestens einzuhalten,

c) die Stammbäume der von ihnen gezüchteten Rassehunde dürfen nur über die Hauptgeschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Von jeder Wurfeintragung wird ein Duplikat angefertigt und bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

d) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Zuchtgebühren

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Zuchtgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt und können bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung revidiert werden.

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, jedoch ist der Jahresbeitrag, auch bei Eintritt unter dem Jahr, in voller Höhe zu entrichten.

Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres unaufgefordert zu bezahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. März eines Kalenderjahres bezahlt, so ruhen alle

Mitgliederrechte und die Zusendungen von Informationen und Zeitschriften werden eingestellt. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird er automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und der Zwingerschutz wird gelöscht.

Die Zuchtgebühren bzw. Wurfeintragungen werden grundsätzlich per Nachnahme erhoben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austrittserklärung und Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben dem Vorstand zum 30. 09. zugehen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

a.) groben Verstößen gegen die Zuchtordnung (unerlaubte Verpaarungen wie Inzucht/Inzest z. B. Geschwister, Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Paarungserlaubnis in diesen Fällen kann nur der Zuchtausschuss des Dachverbandes erteilen,

Nichteinhaltung der Belegpausen zwischen 2 Würfen), Satzung und Geschäftsordnung

b.) bei Verstoß gegen das nationale Tierschutzgesetz

c.) bei Nichtzahlung von Beiträgen (säumige Jahresbeiträge werden nicht angemahnt)

d.) bei unehrenhaftem, grob fahrlässigem und beleidigendem Verhalten gegenüber dem Verein, dem Vorstand oder seiner Mitglieder.

Über den Ausschluss entscheidet nach einer Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes zunächst der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Vorstandsbeschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Ehrenrat des zuständigen Dachverbandes einlegen. Der Ehrenrat überprüft, ob der Ausschluss gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt ist. Der Ehrenrat kann den Beschluss aufheben oder bestätigen. Die Gebührenordnung des Ehrenrates ist anzuerkennen.

Der Beschluss des Ehrenrates ist verbindlich und beide Parteien verzichten auf die

Anrufung eines ordentlichen Gerichts.

Der Widerspruch ist fristgemäß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses einzulegen. Nach Verstreichen der Frist sind spätere Einsprüche unwirksam.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des VH auf rückständige Vereinsforderungen. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

a.) Die Hauptversammlung

b.) Der Vorstand, bestehend aus dem

- 1. Vorsitzenden (dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,

Erweiterter Vorstand:

- Zuchtobmann.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Restvorstand ein Ersatzmitglied (kommissarisch).

Der Zuchtobmann des Vereins wird vom Vorstand des Vereins eingesetzt und gehört zum erweiterten Vorstand. Er/sie ist stimmberechtigt.

§ 8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Über jede Hauptversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von diesem, sowie dem ersten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die

Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung wählt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Abstimmungen, welche die eigene Person anbelangt, ist sich der Stimme zu enthalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder in schriftlicher Form Gründe und Zweck der Einberufung vorlegt.

Grundsätzlich dürfen keine Mitglieder aufgenommen werden, die bereits aus einem Verein der jeweiligen Dachorganisation ausgeschlossen wurden.

§ 9 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verteilung des Vermögens beschließt diese Hauptversammlung, der Liquidator ist dabei zu bestimmen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Der Verein schließt sich einem deutschen bzw. ausländischen Dachverband an. Eine Abänderung der Zugehörigkeit zu einem in– oder ausländischen Dachverband entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit.

Partenstein, 13. November 2004

VH Geschäftsordnung

Der Verein kann durch Orts- oder Landesgruppen erweitert werden und bedürfen der Genehmigung ihrer Vorstände. Diese Gruppen sind Untergliederungen des Vereins und sind nicht berechtigt, Abmachungen und Abschlüsse ohne Genehmigung des Hauptvorstandes vorzunehmen, soweit sie das Interesse des Vereins betreffen.

Die bestehenden Orts- und Landesgruppen wurden 2016 aufgehoben und es gibt nur noch den Hauptverein.

Es sind eine Zuchtordnung und eine Gebührenordnung zu erstellen.

Für alle Mitglieder des Vereins der Hundeliebhaber e.V. Wiesbaden ist folgende Geschäftsordnung bindend.

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag im „VH“ beträgt pro Mitglied im Hauptverein € 55,- und kann nur bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung geändert werden.

Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag bezahlt hat, erhält eine Mitgliedskarte. Die nachfolgenden Jahresbeiträge werden durch eine gesonderte Quittung bestätigt und es bedarf keiner neuen Mitgliedskarte. Der Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr fällig. Bei Verzug von mehr als drei Monaten entfallen alle Rechte.

Kassengeschäfte

Alle Zahlungen sind direkt an das Konto des VH e. V. zu leisten.

Es besteht noch zusätzlich ein Ausstellungskonto das vom 1. Vorsitzenden verwaltet wird, Ausgaben für Ausstellungen und die Instandhaltung unseres Platzes in Heike Phelps Garten für unsere Vereinsaktivitäten werden von diesem Konto bezahlt. Die Gewinne werden an die Hauptkasse überwiesen.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und es können nur in Ausübung eines Amtes folgende Beträge und Auslagen ersetzt werden:

Portoauslagen, Telefon und Reisespesen gegen Aushändigung einer Quittung.

Zeitschriften

Der Verein stellt seinen Mitgliedern eine Verbandszeitschrift des Dachverbandes kostenlos zur Verfügung. Erscheinen vierteljährlich.

Sie gehen durch Postversand an die Mitglieder. Auslandsmitglieder müssen die Versandgebühr zusätzlich zum Jahresbeitrag bezahlen.

Artikeleinsendungen, Mitteilungen, Berichte an Tageszeitungen etc. oder Einzelmitglieder dürfen nur über die Hauptgeschäftsstelle überreicht werden, um keine Nachteile oder Vereinsschädigungen aufkommen zu lassen.

Ausstellungen und Zuchtschauen sowie andere sportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Hauptvorstand. Bei Ausstellungen anderer Verbände, die von Mitgliedern als Aussteller besucht werden sollen, ist vorher Anfrage beim Hauptvorstand erbeten, ob auch die Auszeichnungen anerkannt werden können und um die Mitglieder vor Schaden zu bewahren.

Stammbäume

Wurfeintragungen werden grundsätzlich beim Zuchtbuchamt des Dachverbandes eingereicht und es ist zu überprüfen, ob der Antragsteller Mitglied ist und seinen Beitrag bezahlt hat. Der Züchter/Zuchtwart fertigt von jeder Wurfabnahme ein Duplikat an mit der Angabe der Welpen und Registriernummern und übersendet dieses Duplikat an die Hauptgeschäftsstelle des Vereins.

Eintragungen in Zuchtbücher anderer Vereine/Verbände sind unzulässig und ziehen den sofortigen Ausschluss nach sich.

Züchter

Seit 2012! Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Züchterseminar zu besuchen. Es wird jährlich 1 x vom Verein der Hundeliebhaber e. V. organisiert und veranstaltet.

Jeder Züchter beantragt vor Zuchtabsicht eine Deckgenehmigung beim zuständigen Zuchtwart des Vereins.

Jeder Züchter meldet die Belegung seiner Hündin mit Angabe von Datum,

Name der Hündin, Name des Rüden

Außerdem Wurfmeldung 3 Tage nach der Geburt mit Angabe wie viel Rüden und wie viel

Hündinnen, und der genaue Wurftag.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung und wird alljährlich in der Hauptversammlung überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen angepasst.

Gebührenordnung VH

Jahresbeitrag direkt an VH- Hauptkasse	€ 55,-
VH – Kasse zahlt pro Mitglied an den Dachverband ERZ e.V.	€ 23,-
Zuchttauglichkeit	€ 50,-
Wurfabnahme 1-6 Welpen	€ 50,-
Pro weiterer Welpe	€ 6,-
Kilometerpauschale pro km	€ 0,30
Ahnentafel (pro Stück) an den Züchter	€ 20,-
Auf Ersatzahnentafeln (bei Verlust), Umschreibungen	€ 30,-